

# Datenschutz-Ticker

Juni 2022



**+++ USA: ENTWURF ZU BUNDESWEITEM DATENSCHUTZGESETZ  
+++ BGH ZU VORAUSSETZUNGEN FÜR AUSLISTUNG AUS GOOGLE-  
SUCHE +++ ANHÖRUNGSSCHREIBEN AN BUNDESPRESSEAMT  
WEGEN BETRIEBS VON FANPAGE +++ HBDI HESSEN ERLAUBT  
ZOOM AN HOCHSCHULEN +++**

## 1. Gesetzesänderungen

**+++ USA: BUNDESWEITES DATENSCHUTZGESETZ IN DISKUSSION +++**

In den USA wurde der Entwurf eines bundeseinheitlichen Datenschutzgesetzes (sog. "American Data Privacy and Protection Act") in den Kongress eingebracht. Der Gesetzesvorschlag wird von Politikern aus beiden politischen Lagern (Republikaner und Demokraten) unterstützt und weist Parallelen zur DSGVO auf. Grundsätzlich soll etwa jegliche Datenverarbeitung verboten sein, sofern sie nicht durch eine Rechtsgrundlage erlaubt ist (sog. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Für die Verarbeitung bestimmter Datenkategorien (z. B. biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Sozialversicherungsnummer) bestehen besondere Anforderungen. Der Entwurf sieht auch Prinzipien wie Datensparsamkeit, Privacy by Design oder Betroffenenrechte (z. B. Recht auf Zugang, Löschung oder Berichtigung der Daten) sowie die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vor. Derzeit haben nur einzelne US-Bundesstaaten jeweils eigene Datenschutzgesetze. Ein bundesweites Datenschutzgesetz würde diesen Flickenteppich beenden.

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 5. Juni 2022\)](#)

---

**+++ EU-KOMMISSION: GEPLANTE CHATKONTROLLE IN DER KRITIK +++**

Der im Mai von der EU-Kommission veröffentlichte Entwurf einer Verordnung zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch stößt in der Bundesregierung auf Kritik. Der Entwurf sieht u. a. vor, dass Betreiber

von Plattformen und verschlüsselten Messenger Diensten (z. B. WhatsApp, Signal, iMessage) per Anordnung verpflichtet werden können, Fotos und Videos von Kindesmissbrauch, etwa im Nachrichtenverlauf, ausfindig zu machen und zu melden. Es wird befürchtet, dass die Betreiber den kryptographischen Schutz ihrer Dienste (z. B. Ende-zu-Ende Verschlüsselung) aufweichen und Kommunikationsinhalte automatisiert scannen müssen, um diese sog. "Chatkontrolle" umzusetzen. Die Bundesregierung hat nun einen Fragenkatalog an die EU-Kommission gerichtet, in dem diese u. a. erklären soll, wie sich die geplanten Maßnahmen mit der Verschlüsselung von Kommunikationsinhalten vereinbaren lassen.

[Zum Verordnungsentwurf \(v. 11. Mai 2022, englisch\)](#)

[Zum Fragenkatalog der Bundesregierung \(v. 10. Juni 2022, englisch\)](#)

[Zum Artikel auf golem.de \(v. 20. Juni 2022\)](#)

## 2. Rechtsprechung

### **+++ BGH ZUM ANSPRUCH AUF AUSLISTUNG AUS GOOGLE-SUCHE +++**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Art. 17 DSGVO einen Anspruch auf Auslistung eines Ergebnislinks aus einer Suchmaschine geben kann. Der wegen Mordes verurteilte Kläger beehrte von Google die Löschung eines Links zu einem Artikel, in dem über das etwa 30 Jahre zurückliegende Verbrechen des Klägers unter Nennung von dessen Klarnamen berichtet wurde. In den Vorinstanzen wurde die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger müsse vorrangig gegen das für den Artikel verantwortliche Presseorgan vorgehen. Der BGH sah dies anders. Der Kläger müsse sein Löschbegehren grundsätzlich nicht primär oder parallel gegen die Inhaltenanbieter richten, da die Haftung des Suchmaschinenbetreibers nach Art. 17 DSGVO nicht nachrangig ("subsidiär") sei. Die Darstellung des Links im Suchergebnis sei ein für sich stehender Akt der Datenverarbeitung. Für den Löschanpruch sei daher allein eine umfassende Grundrechtsabwägung entscheidend. Insbesondere aufgrund der langen Zeit, die seit der Veröffentlichung des Artikels vergangen ist, wiege der Schutzanspruch des Klägers hier schwerer als das Recht der Öffentlichkeit auf Information.

[Zum Urteil des BGH \(v. 3. Mai 2022, VI ZR 832/20\)](#)

### **+++ OVG NRW: ANTRÄGE GEGEN POLIZEILICHE VIDEOÜBERWACHUNG AN ZENTRALEN PLÄTZEN IN KÖLN ÜBERWIEGEND ERFOLGLOS +++**

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in mehreren Eilverfahren die fest installierte Videoüberwachung auf drei öffentlichen Plätzen der Kölner Innenstadt für (überwiegend) rechtmäßig erkannt. Die Videoüberwachung greife zwar erheblich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Passanten ein, sei jedoch (voraussichtlich) vom nordrhein-westfälischen Polizeigesetz gedeckt, das Videoüberwachung an Kriminalitätsschwerpunkten unter bestimmten Voraussetzungen erlaube. Nicht von der Videoüberwachung erfasst werden dürften aber Wohn- und Geschäftsräume und auf den Plätzen stattfindende Versammlungen, einschließlich einer gewissen Zeit vor und nach den Versammlungen.

[Zur Pressemitteilung des OVG NRW \(v. 19. Mai 2022\)](#)

---

### **+++ LG KÖLN: DSGVO-SCHADENSERSATZ WEGEN UNTERBLIEBENER LÖSCHUNG VON ZUGANGSDATEN ZU IT-SYSTEM +++**

Das Landgericht Köln hat einen Finanzdienstleister nach einem unerlaubten Zugriff auf Kundendaten zur Zahlung von DSGVO-Schadensersatz in Höhe von EUR 1.200 verurteilt. Der beklagte Finanzdienstleister erhebt bei Erstellung eines Nutzerkontos und im Rahmen des Post-Ident-Verfahrens zahlreiche personenbezogene Daten (z. B. Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Kontaktdaten, Familienstand, Steuer-ID, Bankverbindungen, Ausweisnummer). Zur Bereitstellung seiner Finanzdienste arbeitete der Beklagte dabei mit einem IT-Dienstleister (als Auftragsverarbeiter) zusammen. Nachdem die Unternehmen die Zusammenarbeit bereits beendet hatten, wurde auf den IT-Dienstleister ein Hackerangriff verübt. Hierbei konnten Hacker die (noch gespeicherten) Zugangsdaten zu den Systemen des Finanzdienstleisters erbeuten und erhielten Zugriff auf dessen Kundendaten. Das Gericht erkannte in der fehlenden Überprüfung der Löschung der Zugangsdaten einen Verstoß des Finanzdienstleisters gegen Art. 5 und 32 DSGVO (Integrität und Vertraulichkeit bzw. Pflicht zur Ergreifung geeigneter TOMs). Angesichts der sensiblen Daten konnte sich dieser nicht lediglich darauf verlassen, dass der Auftragsverarbeiter die Zugangsdaten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses automatisch löschen werde.

[Zum Urteil des Gerichts \(v. 18. Mai 2022, 28 O 328/21 \)](#)

### **+++ USA: TWITTER ZAHLT EUR 150 MIO. STRAFE WEGEN VERARBEITUNG VON KONTAKTDATEN ZU WERBEZWECKEN +++**

Der Kurznachrichtendienst Twitter hat sich zu einer Strafzahlung in Höhe von EUR 150 Mio. verpflichtet, um eine Klage der US-Handelsbehörde FTC beizulegen. Darin wurde Twitter vorgeworfen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Nutzern, die zur besseren Absicherung des Nutzerkontos erhoben wurden, (auch) für die Ausspielung von personalisierter Werbung verarbeitet zu haben. Die Kontaktdaten wurden damit zweckfremd verarbeitet.

[Zum Artikel auf handelsblatt.com \(v. 26. Mai 2022\)](#)

## **3. Behördliche Maßnahmen**

### **+++ BFDI: ANHÖRUNGSSCHREIBEN AN BPA WEGEN BETRIEBS VON FACEBOOK FANPAGE +++**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat ein Anhörungsschreiben an das Bundespresseamt (BPA) zur Nutzung der Facebook Fanpage "Bundesregierung" versendet. Hintergrund ist, dass Fanpages auf Facebook, einer Plattform des US-Konzerns Meta, nach Ansicht der Datenschutzbehörden derzeit nicht rechtskonform betrieben werden können. Zuletzt habe dies ein Kurzgutachten der Datenschutzkonferenz belegt (siehe [AB Datenschutz-Ticker April 2022](#)). Da Gespräche mit dem BPA und Facebook bislang nicht zu einer Lösung geführt hätten, sei nun das Anhörungsschreiben versendet worden.

[Zur Pressemitteilung des BfDI \(v. 3. Juni 2022\)](#)

---

### **+++ SPANISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: EUR 10 MIO. BUßGELD GEGEN GOOGLE +++**

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat ein Bußgeld in Höhe von insgesamt EUR 10 Mio. gegen Google verhängt. Google stellte in verschiedenen Produkten Kontakt- und Beschwerdeformulare bereit, mit denen Nutzer Rechtsverletzungen (z. B. beleidigende Inhalte) melden können, die dann durch Google gelöscht werden. Hierbei behielt sich Google jedoch vor, Kopien der eingereichten Beschwerden zu Forschungszwecken an das sog. Lumen-Projekt der Harvard University zu übermitteln und dort nach Entfernung der Kontaktdaten zu veröffentlichen. Nach Ansicht der Behörde erfolgte diese Datenweitergabe ohne DSGVO-Rechtsgrundlage. Betroffene konnten der

Weitergabe nicht widersprechen und ihr Recht auf Löschung der Daten zudem nicht ausüben.

[Zum Bußgeldbescheid der AEPD \(spanisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung der AEPD \(v. 18. Mai 2022, englisch\)](#)

## 4. Stellungnahmen

### **+++ EU-KOMMISSION VERÖFFENTLICHT Q&A ZUR ANWENDUNG VON STANDARD DATENSCHUTZKLAUSELN +++**

Die EU-Kommission gibt in einem "Questions & Answers" praktische Hinweise und Hilfestellungen zur Anwendung der im Juni 2021 veröffentlichten "neuen" Standarddatenschutzklauseln ("SCCs", siehe [BB Datenschutz-Ticker Juni 2021](#)). Das Q&A soll die am häufigsten auftretenden Fragen zur Anwendung der neuen SCCs beantworten und fortlaufend aktualisiert werden. Für Unternehmen kann das Q&A gerade bei Einzelfragen (z. B. "Dürfen die SCCs verändert werden?"; "Wie unterscheiden sich die unterschiedlichen Module?") eine wertvolle Hilfestellung darstellen.

[Zu dem Q&A der EU-Kommission \(v. 25. Mai 2022, englisch\)](#)

---

### **+++ HBDI HESSEN: HOCHSCHULEN DÜRFEN ZOOM FÜR VORLESUNGEN NUTZEN +++**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat bekannt gegeben, dass hessische Hochschulen den Videokonferenzdienst "Zoom" unter bestimmten Voraussetzungen für Lehrveranstaltungen nutzen dürfen. Nach diesem sog. "Hessischen Modell" müsse u. a. sichergestellt sein, dass Zoom bei einem unabhängigen europäischen Auftragsverarbeiter und auf EU Servern betrieben und eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung für alle Inhaltsdaten bereitgestellt werde. Hierdurch soll der Abfluss personenbezogener Daten vor dem Hintergrund des Schrems II-Urteils des EuGH (siehe [BB Datenschutz-Ticker Juli 2020](#)) verhindert werden. Zudem müsse ein alternatives datenschutzkonformes Videokonferenzsystem bereitgestellt werden.

[Zu der Pressemitteilung des HBDI Hessen \(v. 17. Juni 2022\)](#)

[Weitere Informationen zu den Anforderungen des "Hessischen Modells"](#)

## +++ FRANZÖSISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE: HANDREICHUNG ZUM EINSATZ VON GOOGLE ANALYTICS +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) vertritt, ebenso wie die österreichische Datenschutzbehörde (DSB), die Ansicht, dass Google Analytics grundsätzlich nicht DSGVO-konform eingesetzt werden kann. Die DSB stellte zuletzt fest, dass auch die sog. "IP-Anonymisierungsfunktion" von Google unzureichend sei. Laut CNIL ist ein rechtskonformer Einsatz von Google Analytics aber möglich, wenn u. a. ein sog. Proxy-Server zwischen Endgerät des Nutzers und den Google Dienst geschaltet wird, sodass keine direkte Verbindung zwischen dem Endgerät des Nutzers und dem Google Server hergestellt und die IP-Adresse des Nutzers somit nicht an Google übermittelt wird. Wie die CNIL selbst einräumt, dürfte es jedoch äußerst aufwändig sein, Google Analytics auf diese Weise auf einer Website zu implementieren.

[Zum Beschluss der DSB \(v. 22. April 2022\)](#)

[Zur Handreichung der CNIL \(v. 7. Juni 2022, französisch\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

### **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 96 756095-582

[E-Mail](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[E-Mail](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)





## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.